



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in
privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz) und mit dem
die Gewerbeordnung 1994
geändert wird**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich begrüßt die ÖAR eine Regelung, mit der die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zu Hause zumindest arbeitsrechtlich geregelt werden soll. In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, dass diese Bestimmungen nur zur Anwendung kommen werden, wenn die Betreuung und Pflege auch für alle, die diese Form der Betreuung wünschen, leistbar sein wird. Es sind daher die finanzielle Überlegungen dringend in jeden arbeitsrechtlichen Lösungsansatz mitein zu beziehen. Legalität und Qualität sind nur dann gewährleistet, wenn die Kosten nicht an der betroffenen Person oder deren Familie hängen bleiben. Aber auch die jetzt von Herrn Minister Erwin Buchinger angedachte Viertelteilung der Kosten zwischen Bund, Gemeinde, Land und Betroffenem würde bedeuten, dass diese Form der Betreuung nur einer kleinen elitären Minderheit in Österreich zur Verfügung stehen wird. So ist in diesem Zusammenhang die Überlegung erlaubt, dass derzeit rund 83 % der alten oder behinderten Menschen, die hilfs- und pflegebedürftig sind, von Familienangehörigen gepflegt werden, 6 % nutzen mobile Pflege- und Betreuungsdienste, 6 % sind in Pflegeheimen untergebracht und 5 %

A-1010 Wien, Stubenring 2/1/4 • Tel: +43 1 5131533 • Fax: +43 1 5131533-150 • www.oear.or.at

UID: ATU 47163705 • DVR: 0867594 • ZVR-Zahl: 413797266

Bankverbindungen: BAWAG P.S.K. 1002.100 • BLZ 60000 • IBAN: AT95 6000 0000 0100 2100 • BIC: OPSKATWW

ERSTE BANK 79-14849 • BLZ 20111 • IBAN: AT24 2011 1000 070 K14849 • BIC: GIBAATWW

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

erhalten „24 Stunden Betreuung“ zu Hause (bisher meist nur illegal möglich gewesen). Daran ist erkennbar, dass der vorliegende Entwurf nur einen kleinen Teil der Pflegeproblematik abdeckt.

Die Forderungen der ÖAR im Zusammenhang mit der Pflegevorsorge, seien daher noch einmal kurz angeführt:

- ❖ Eine Erhöhung/Valorisierung des Pflegegeldes durch eine einmalige überproportionale Anhebung (Ausgleich für Nichtanpassungen der letzten Jahre, ausgenommen 2005) und eine zukünftige jährliche gesetzlich festgeschriebene Valorisierung zumindest im Ausmaß der Steigerung des VPI.
- ❖ Eine Verbesserung der Einstufungskriterien für Pflegebedürftige mit schwerer intellektueller Behinderung oder fortgeschrittenen geistigen Abbauprozessen ist dringend erforderlich. So wird im Pflegestufen-Bewertungssystem noch immer sehr einseitig auf die reine körperliche Pflege abgestellt, aber auf einen intensivsten Betreuungsaufwand z. B. bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung wird kaum Rücksicht genommen. Hier ist ein spezifischeres Wertungssystem erforderlich.
- ❖ Die Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen, müssen verstärkt werden.
- ❖ Pflegende Angehörige benötigen vermehrte Unterstützung durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten.

Besonderes:**Ad § 1 Abs. 2 Ziffer 2:**

Die Einschränkung bei der Ausweitung des Geltungsbereiches nur auf Demenz-erkrankungen ist nicht nachvollziehbar, da die gleichen Problematiken wie bei dieser Personengruppe auch bei intellektuellbehinderten Menschen oder bei Men-schen mit psychischen Beeinträchtigungen vorliegen können und daher auch bei diesen Personengruppen die Notwendigkeit einer umfassenderen Betreuung be-reits ab den Pflegegeldstufen 1 und 2 gegeben sein können. Daher sollte neben dem Begriff der „Demenz“ eine taxative Aufzählung vergleichbarer Behinderungen eingefügt werden.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes in enger Beziehung zum Pflegegeld, kann in den Fällen, in welchen der Betreuungsbedarf zwar schon dringend gegeben ist, der Pflegegeldanspruch aber, der auf Grund der oft sehr lange dauernden Verfahren noch nicht besteht, zu ungerechten Hürden, um eine Betreuung zu Hause zu er-halten, führen. In diesen Fällen sollte eine Ausnahmebewilligung erwirkt werden können (z.B. durch Vorlage von Befunden).

Ad § 1 Abs. 2 Ziffer 5:

Die Aufnahme der Betreuungskraft in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person als Voraussetzung festzuschreiben, erscheint als zu eng, da es vielfach auch vorkommen kann, dass eine Betreuung nur tagsüber oder auch nur während der Nachstunden statt finden muss und die Betreuungskraft einen eigenen Wohn-sitz in der Nähe besitzt. Daher ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Ad § 1 Abs. 3:

In der Praxis wird die strikte Trennung von Betreuung und Pflege schwierig sein, denn die Grenzen sind sehr fließend. Für häufige und regelmäßige kleine Hand-griffe oder geringe Tätigkeiten wird qualifiziertes Personal hinzuzuziehen sein. Die dafür anfallenden Kosten, werden das Budget der Betroffenen noch zusätzlich un-geahnt belasten. Es ist vielen Pflege- und Betreuungsbedürftigen sehr wichtig, dass es bei den Pflege- und Betreuungskräften wenig Wechsel gibt. Wenn bei der Rund-um-die-Uhr-Betreuung die Pflege hinzugekauft werden muss, so kommt es unwei-gerlich dazu, verschiedene Personen im Haus des Pflege- und Betreuungsbedürf-tigen ein- und ausgehen werden müssen.

Es wäre also zu überlegen, ob nicht nach entsprechender dokumentierter Ein-schulung und laufender Kontrolle durch einen Arzt, bestimmte fachpflegerische Tätigkeiten (ähnlich geregelt, wie im Durchführungserlass zu § 15 GuKG des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 14.2.2001, 21.251/5-VIII/D/13/00) an die Betreuungsperson delegiert werden könnten.

Die Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung auf Pflege/Betreuung in ihrem familiären Umfeld oder auf Pflege/Betreuung in ihrem professionell begleitenden Umfeld muss gesichert sein. Oberstes Prinzip ist, dass die notwendige Pflege/Betreuung für ALLE leistbar sein muss. Menschen mit Behinderungen wollen in ihrer gewohnten Umgebung alt werden. Es bedarf daher flexibler, koordinierbarer und bedürfnisgerechter Angebote. Es gilt, innovative Mischmodelle zu entwickeln, insbesondere gemeindennahe Wohn- und Betreuungsmodelle. Legale Betreuung muss zwischen Heim- und Hausbetreuung zusätzlich eine Vielfalt an alternativen flexiblen Diensten auch nachts zur Verfügung stellen.

Wien, am 13.4.2007